C/2025/1134

13.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11862 – PSS / MACCAFERRI / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1134)

1. Am 3. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Prime Synthetic Solutions Ltd („PSS“, Vereinigtes Königreich), gemeinsam kontrolliert von Teijin Limited (Japan) und Miller Prime Ltd (Vereinigtes Königreich),

— Officine Maccaferri SpA („Maccaferri“, Italien), kontrolliert von einem von Ambienta Sgr SpA (Italien) verwalteten Fonds.

PSS und Maccaferri übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PSS ist ein Handelsvertreter für Linear Composites, eine Tochtergesellschaft von Maccaferri. PSS wird gemeinsam von Miller Prime Ltd und Teijin Limited kontrolliert, einer Technologiegruppe, die in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Hochleistungswerkstoffen tätig ist.

— Maccaferri bietet Umwelttechniklösungen auf dem Markt für Bauingenieurwesen, geotechnisches Bauwesen und Umweltbauwesen an. Maccaferri ist alleiniger Eigentümer von Linear Composites, das hauptsächlich im Vereinigten Königreich tätig ist und Hochleistungs-Polymer-Verbundprodukte gestaltet, entwickelt und herstellt, unter anderem Drahtseilprodukte wie Parafil- und Paralooperzeugnisse.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Drahtseilprodukte entwickeln, liefern und herstellen, insbesondere Parafil- und Paralooperzeugnisse, die mit Aramid-Fasern hergestellt werden. Herkunftsort des Gemeinschaftsunternehmens wird das Vereinigte Königreich sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11862 - PSS / MACCAFERRI / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË